**Verwaltungsvorschriften**

**im Bereich der Vollstreckung in den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes in Nordrhein-Westfalen**

**des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen**

(Rundschreiben des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 06.08.2021 Az.: Z.12-3.04.01-145336)

Aufgrund § 82 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Ministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § 76 Absatz 1 Hochschulgesetz zuständige Ministerium.

**1**

**Allgemeines**

1.1

Zuständige Vollstreckungsbehörde für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU).

1.2

Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach § 1 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) (VwVG NRW), zugelassen ist, werden gemäß § 1 des VwVG NRW im Verwaltungswege vollstreckt. Dies gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

**2**

**Mahnwesen**

2.1

Der Auftrag zur Beitreibung einer in § 1 Absatz 2 VwVG NRW genannten Geldforderung kann an die HHU erfolgen, sofern seitens der Gläubigerhochschule eine Zahlungserinnerung zusätzlich zur Mahnung erfolgt ist.

2.2

Die Mahnung von Forderungen gem. § 19 VwVG NRW obliegt grundsätzlich den Gläubigerhochschulen. Die entsprechenden Mahnschreiben bzw. Zahlungserinnerungen sind der Vollstreckungsakte beizufügen.

2.3

Ist keine Mahnung erfolgt, ist auf dem Vorblatt unter Angabe von Gründen besonders darauf hinzuweisen.

2.4

Ist eine Mahnung oder Zahlungserinnerung unzustellbar, obliegt die Ermittlung der Schuldneradresse der Gläubigerhochschule.

**3**

**Bagatellgrenzen**

3.1

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 25 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln. Es liegt im Ermessen der Gläubigerhochschule zu prüfen, inwieweit die Vollstreckung vollzogen wird.

3.2

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

**4**

**Beitreibungsaufträge**

4.1

Für die Erteilung eines Beitreibungsauftrags, welche durch die Gläubigerhochschule erfolgt, sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

4.1.1.

Vorblatt gemäß Anlage 1,

4.1.2.

Mahnung bzw. Zahlungserinnerung nach Ziffer 2,

4.1.3.

Leistungs- bzw. Gebührenbescheid und

4.1.4.

weiterer Schriftverkehr, soweit vorhanden.

4.2

Im Falle eines Beitreibungsauftrages an die HHU informiert die beauftragende Hochschule unverzüglich den Schuldner über die Abgabe und über die neue Bankverbindung.

4.3

Grundsätzlich ist auch die Übermittlung des Beitreibungsauftrages als verschlüsseltes PDF-Dokument an die HHU möglich.

Das Passwort ist der HHU vor der Übermittlung von Beitreibungsaufträgen mitzuteilen. Das Passwort muss mindestens aus 12 Zeichen bestehen und Sonderzeichen, Ziffern sowie Buchstaben enthalten. Das Passwort gilt bis zu dessen Änderung für alle als Datei (PDF-Format) übermittelten Beitreibungsaufträge.

Die Übermittlung des Passwortes erfolgt einmalig auf dem Postweg. Hierfür ist das Formblatt der Anlage 2 zu verwenden. Der Versand an die HHU ist mit dem Hinweis: Vertraulich zu versehen.

4.4

Bei Vorliegen technischer Voraussetzungen, die durch die HHU definiert werden können, können Beitreibungsaufträge gemäß Ziffer 4 Absatz 1 durch Ferneingabe in Verantwortung der Gläubigerhochschule in eine Vollstreckungssoftware und durch die Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form erfolgen. Die Umsetzung bzw. die Implementierung notwendiger technischer Voraussetzungen liegt im Ermessen der HHU.

4.5

Bisherige Regelungen zum sogenannten Filetransfer zwischen der HHU und der Fernuniversität Hagen bleiben bestehen.

**5**

**Niederschlagungen, Stundungen, Zahlungsvereinbarungen und Erlasse**

5.1

Niederschlagungen im Vollstreckungsverfahren, auch befristete, Stundungsvereinbarungen und Teilzahlungsvereinbarungen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der HHU. Die Aktenführung und die Überwachung des Zahlungseinganges obliegen bis zum endgültigen Abschluss der Maßnahme der HHU.

5.2

Ansprüche bis 100.000 Euro dürfen durch die HHU in eigener Zuständigkeit niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

5.3

Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

**6**

**Finanzierung der Mehrkosten**

6.1

Die Mehrkosten, die der HHU durch die Zentralisierung der Vollstreckungsbehörden im nordrhein-westfälischen Hochschulwesen entstehen, werden durch alle nordrhein-westfälischen Hochschulen im Umlageverfahren finanziert. Danach werden die ehemaligen Vollstreckungsbehörden Bochum, Köln, Aachen, Bonn, Münster und Bielefeld mit einem pauschalen Festbetrag in Höhe von 8.000 Euro, die weiteren Universitäten mit einem pauschalen Festbetrag in Höhe von jeweils 2.000 Euro und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit einem Festbetrag in Höhe von jeweils 1.000 Euro beteiligt

(fixer Betrag). Der sich aus der Differenz der tatsächlichen Mehrkosten abzüglich der Summe der pauschalen Festbeträge ergebende Restbetrag wird anhand der Fallzahlen des vorherigen Jahres anteilig pro Hochschule berechnet (variabler Betrag).

6.2

Der sich aus der Summe von Festbetrag und variablen Betrag ergebende individuelle Betrag jeder Hochschule wird jeweils zum 30. Juni jedes Jahres von der HHU ermittelt. Der Gesamtbetrag ist jeweils bis zum 30. September jedes Jahres an die HHU zu überweisen.

6.3

Die Mehrkosten werden für das Jahr 2022 auf pauschal 140.000 Euro festgesetzt. In den darauffolgenden Jahren werden die Mehrkosten durch eine jährliche Erhöhung um 2 Prozent fortgeschrieben.

**7**

**Auslagen**

7.1

Die durch den Beitreibungsauftrag entstandenen Auslagen der HHU gehen zu Lasten der beauftragenden Hochschule, soweit sie nicht vom Schuldner eingetrieben werden können. Dies gilt auch für den Fall einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung der Forderung. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

7.2

Sofern die gesamten Auslagen einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro jährlich nicht übersteigen, wird auf die Weiterberechnung der Auslagen seitens der HHU verzichtet.

**8**

**Auftragsverarbeitung**

Die Erteilung eines Beitreibungsauftrages stellt eine Funktionsübertragung dar. Somit wird die Aufgabe zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung an die HHU übertragen.

**9**

**Inkrafttreten und Befristung**

Die Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

**Anlagen:**

Anlage 1: Beitreibungsauftrag-Formular – Regelarbeit

Anlage 2: Übermittlung eines Passwortes